

Satzung des Fördervereins Grundschule Schäftlarn e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulausbildung. Der Verein wird hierbei als Förderkörperschaft i.S. d. § 58 Nr. AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die Grundschule Schäftlarn weiter zweckgebunden für die Förderung der Schulausbildung in der Grundschule Schäftlarn, Fischerschlößlstr. 14, 82067 Ebenhausen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Schäftlarn". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Grundschule Schäftlarn e.V." Sein Sitz ist Fischerschlößlstr. 14, 82067 Ebenhausen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

c) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail oder einfachem Brief) mitzuteilen ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht;
- durch Ausschluss;
- durch Tod des Mitglieds.

d) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit über einen Ausschluss beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- d) Alle Mitglieder werden gehalten, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.
- e) Alle Mitglieder sollten nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind innerhalb der letzten drei Monate des Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. der ersten Vorsitzende / dem ersten Vorsitzenden
 - 2. der zweiten Vorsitzende / dem zweiten Vorsitzenden
 - 3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - 4. der Kassenwartin / dem Kassenwart.
- c) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln (§ 26 BGB).
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzu-berufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Isarkurier.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mit-glieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buch-führung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat er der Mitgliederversamm-lung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende(r), bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende(r), bei Verhinderung beider ein von der/dem Vorsitzenden bestimmte(r) Stellvertreter(in).
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestim-mungen der Satzung oder gesetzliche eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Stimmabgabe oder die Satzung dem entgegen stehen.

d) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nur eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussniederlegung

a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen/er Leiter (in) der Sitzung und von dem /der Schriftführer (in) zu unterzeichnen.

b) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.

§ 12 Mittel des Vereins

a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

b) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Schulausbildung der Grundschule Schäftlarn.

- Ende der Satzung -